

auszahlen. — Datum in seiner Stadt Ofen Montag nach Petri Pauli, Anno etc. xxj., der Reiche des ungarischen und böhmischen im sechsten Jahre.

Papier. Deutsch. Abschrift.

(Das Regest in Arras, Regestenbeiträge. S. 11.)

### 1521. Juli 1. Ofen.

König Ludwig verlangt von allen seinen Städten in der Oberlausitz, dass sie seinem Kämmerer Kaspar Gotschen vom Kynast wie ihm selbst gänzlich glauben und gehorsam sind. — Datum in seiner Stadt Ofen am Montag nach Petri Pauli, Anno etc. im xxj., der Reiche des ungarischen und böhmischen im sechsten Jahre.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

(Das Regest in Arras, Regestenbeiträge. S. 11.)

### 1521. November 11. Ofen.

König Ludwig erklärt den Herrn, Prälaten, der Ritterschaft und den Städten des Markgrafentums Oberlausitz, dass er anstatt der verlangten Hilfe die angebotne Zahlung von 4,000 rheinischen Gulden annehmen wolle, und befiehlt ihnen, das Geld nach Breslau an den Bevollmächtigten Hans Pichlern, der Fugger Handelsverwaltern, zu schicken. — Datum in seiner Stadt Ofen am Tag Martini, Anno etc. im xxj., der Reiche des ungarischen und böhmischen im sechsten.

Papier (fleckig). Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, beschädigtes Siegel. Eigne Unterschrift des Königs Ludwig.

(Bisher nur abschriftlich bekannt, vergl. Verzeichniss Oberlausitzischer Urkunden III, S. 122. — Das Regest auch in Arras, Regestenbeiträge. S. 12.)

### 1522. Januar 13. Ofen.

König Ludwig gebietet den Herrn, Prälaten, der Ritterschaft und den Städten des Markgrafentums Oberlausitz, dass die Einigung und die Verträge, die unter ausdrücklicher verbrieftener Anerkennung des verstorbenen Königs Wladislaus Georg, Markgraf zu Brandenburg, Johannes, Herzog zu Oppeln etc., und Valentin (Valtenn), Herzog zu Ratibor (Rathbor) etc. selig, aufgerichtet und geschlossen haben, bei Vermeidung seiner Ungnade und Strafe als zu Recht bestehend anerkannt werden. — Datum in seiner Stadt Ofen Montags nach Pauli Eremitae, Anno etc. xxii., der Reiche des ungarischen und böhmischen im VI. Jahre.

Nachschrift: „Eingelegt Cettel. Vormaint aber yemandts vnser obgnant fursten spruch und forderung nicht zcuerlassen, den wollen wir rechts helffen, wie sichs gepurt. — Datum ut supra.“

Papier (fleckig). Deutsch. Abschrift.

(Das Regest in Arras, Regestenbeiträge. S. 12.)